



## **Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für englischsprachige Masterstudien an der Universität Klagenfurt**

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 idgF, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senats folgende Verordnung:

### **§ 1 Studien und Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger**

Die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr wird für die nachstehenden, ausschließlich in englischer Sprache angebotenen Masterstudien wie folgt festgelegt:

<b>Studium</b>	<b>Anzahl</b>
International Management	35
Media and Convergence Management	35
Game Studies and Engineering	35

Eine geringfügige Überschreitung der jeweils festgelegten Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger ist zulässig.

### **§ 2 Allgemeines und Zuständigkeiten**

- (1) Die Zulassung zu den in § 1 genannten englischsprachigen Masterstudien erfolgt gemäß dem im Folgenden geregelten Aufnahmeverfahren, das für jedes der genannten Studien gesondert durchgeführt wird.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr für den Studienbeginn im darauffolgenden Studienjahr statt und gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für die in § 1 genannten Masterstudien, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (3) Die Fristen des Aufnahmeverfahrens für das jeweilige Studium werden auf der Webseite (<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>) der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (4) Der/die zuständige Studienprogrammleiter/in beauftragt ein Aufnahmekomitee von mindestens drei fachlich geeigneten Personen für das jeweilige Studium, welches die Evaluierung der Studienwerber/innen durchführt. An den Sitzungen des

Aufnahmekomitees nimmt eine Auskunftsperson aus der Studien- und Prüfungsabteilung teil.

- (5) Der/die Studienprogrammleiter/in ist berechtigt, das in § 3 festgelegte Verfahren in mehreren zeitlich versetzten Tranchen durchzuführen. In diesem Fall sind die Fristenläufe der einzelnen Tranchen sowie die in jeder Tranche zu vergebenden Studienplätze vorab bekannt zu geben. Die Zahl der in jeder Tranche zu vergebenden Studienplätze ist so festzulegen, dass in Summe die gemäß § 1 festgelegte Zahl an Studienplätzen erreicht wird.

### **§ 3 Ablauf des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Die jeweiligen Masterstudien starten mit jedem Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich, wenn eine Festlegung gemäß § 8 Abs. 2 erfolgte. Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gemäß § 2 Abs. 3 veröffentlichten Fristen auf der Website der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hochzuladen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden durch die Mitglieder des Aufnahmekomitees auf Vollständigkeit sowie Erfüllung der formalen Kriterien (§ 5) und persönlichen Voraussetzungen (§ 6) geprüft.
- (3) Im Anschluss an die Sichtung der Bewerbungsunterlagen wird eine Liste von Studienwerbern/innen, die vom Komitee als für das jeweilige Studium geeignet angesehen werden, erstellt. Diese Studienwerber/innen werden daraufhin zu einem allfälligen persönlichen Gespräch mit Mitgliedern des Aufnahmekomitees eingeladen. Das persönliche Gespräch kann ggf. auch als Videokonferenz (z.B. Skype) durchgeführt werden.
- (4) Auf der Basis der Evaluierung der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gespräches erstellt das Aufnahmekomitee eine Liste, in der die Studienwerber/innen nach ihrer Qualifikation gereiht werden. Diese Liste wird dem Rektorat übermittelt.
- (5) Die Studien- und Prüfungsabteilung informiert in Absprache mit der/dem Studienprogrammleiter/in und dem Rektorat die Studienwerber/innen über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.
- (6) Die/Der Studienprogrammleiter/in ist berechtigt, bis spätestens vor Beginn der Registrierungsfrist bzw. der Registrierungsfrist der ersten Tranche (s. § 2 Abs. 5) festzulegen, dass die Durchführung des persönlichen Gespräches (s. Abs. 3) für alle Studienwerber/innen des betreffenden Aufnahmeverfahrens entfällt.

### **§ 4 Nähere Bestimmungen zu den einzelnen Verfahrensschritten**

- (1) **Einreichung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen:** Diese müssen innerhalb der angegebenen Fristen auf der Website der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hochgeladen werden. Zum Nachweis der formalen Kriterien (§ 5) und der persönlichen Voraussetzungen (§ 6) sind jedenfalls folgende Dokumente anzuschließen:

1. Ein Motivationsschreiben in Englisch, in dem der/die Studienwerber/in beschreibt, warum er/sie für das jeweilige Masterstudium zugelassen werden möchte.
  2. Ein aktueller Lebenslauf in Englisch, welcher Angaben zu Ausbildung, Muttersprache(n) und Fremdsprachenkenntnissen beinhalten muss.
  3. Ein Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs. 3 UG (im Folgenden als „Grundstudium“ bezeichnet). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form eines Transcript of Records und des zugehörigen Curriculums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
  4. Eine Aufstellung über die Noten der absolvierten Prüfungen des Grundstudiums.
  5. Ein Zertifikat bzw. ein Nachweis über die Englischkenntnisse der Studienwerberin/des Studienwerbers.
  6. Ein Nachweis über die Identität und die Nationalität der Studienwerberin/des Studienwerbers.
  7. Im Fall einer Bewerbung für das Masterstudium International Management ist zusätzlich ein Nachweis von Grundkenntnissen in Betriebswirtschaftslehre zu erbringen. Der Nachweis wird wie folgt erbracht:
    - a) Prüfungen an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in betriebswirtschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten, oder
    - b) Absolvierung eines Tests über die Grundlagen der Betriebswirtschaft, welcher von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt angeboten wird. Die Testfragen richten sich nach der dort angegebenen Literatur. Weitere Informationen zum Test finden sich auf der Homepage [www.aau.at/im](http://www.aau.at/im).
  8. Im Fall einer Bewerbung für das Masterstudium Media and Convergence Management ist zusätzlich ein Nachweis von 16 ECTS-Anrechnungspunkten aus kommunikationswissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Fächern zu erbringen, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworben wurden, wobei mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem der genannten Fachbereiche stammen müssen.
- (2) Die gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 angeführten Dokumente sind unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften hochzuladen. Sollten diese Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein, sind sie zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidete/n Dolmetscher/in vorzulegen, auf die ebenfalls die jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften anzuwenden sind.
- (3) Die **Evaluierung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen** umfasst die Prüfung der formalen Kriterien nach § 5 und der persönlichen Voraussetzungen nach § 6 durch das von der/dem Studienprogrammleiter/in beauftragte Aufnahmekomitee. Bei positivem

Beschluss des Aufnahmekomitees wird der/die Studienwerber/in gegebenenfalls (s. § 3 Abs. 6) zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

- (4) Die Einladung zum **persönlichen Gespräch** erfolgt via E-Mail. Es findet zwischen dem/der Studienwerber/in und Mitgliedern des Aufnahmekomitees in englischer Sprache statt. Von den Studienwerber/innen werden im Rahmen des Gespräches Ausführungen zu den folgenden Themen erwartet:
1. Kurzdarstellung des Lebenslaufs;
  2. Darstellung der Hauptinhalte des Grundstudiums;
  3. Darlegung der Gründe, warum er/sie das betreffende Masterstudium belegen möchte;
  4. Darlegung der Gründe, warum der Abschluss des betreffenden Masterstudiums für die Zukunft des/der Studienwerber/in sinnvoll erscheint.

Die Themen können durch Fragen des Aufnahmekomitees bzw. des/der Studienwerbers/in ergänzt werden.

- (5) Auf Basis der Evaluierung der eingereichten Unterlagen und des allfälligen persönlichen Gespräches erstellt das Aufnahmekomitee die gemäß § 3 Abs. 4 gereichte Liste. Die gereichten Personen werden bis zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Wege der Studien- und Prüfungsabteilung dem Rektorat zur Zulassung zum Studium vorgeschlagen.
- (6) Die Studienwerber/innen werden durch die Studien- und Prüfungsabteilung vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens informiert. Die bis zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gereichten Personen erhalten eine vorläufige Studienplatzzusage, die erst mit der Bestätigung gemäß § 7 Abs. 1 zu einer definitiven Studienplatzzusage wird. Sind alle Studienplätze gemäß dem Verfahren nach § 7 Abs. 1 und 2 vergeben, werden die verbleibenden Studienwerber/innen über die Ablehnung ihrer Bewerbung verständigt.

## **§ 5 Formale Kriterien für die Zulassung zum Studium**

- (1) Als formale Kriterien für die Zulassung gelten:
1. Der Abschluss eines im jeweiligen Curriculum festgelegten fachlich in Frage kommenden oder gleichwertigen Grundstudiums von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind;
  2. Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS).
- (2) Die geforderten Englischkenntnisse sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen:
1. Zertifikate (zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als drei Jahre):

- a) TOEFL iBT (Minimum Score: 100);
  - b) Cambridge English: Certificate in Advanced English (CAE) bzw. C1 Advanced (Minimum Scale Score: 180, Mindestbeurteilung Grade C) oder höherwertig;
  - c) IELTS (Minimum Overall Band Score: 7);
  - d) GMAT oder GRE: Der Punktwert muss über dem Durchschnitt der jeweiligen Jahresteilnehmer/innen in „Verbal Skills“ liegen.
2. Bestätigungen:
- a) Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
  - b) Reifeprüfung im Fach Englisch nicht schlechter beurteilt als Gut (2) und ein Minimum von 8 ECTS-Anrechnungspunkten (für das Masterstudium Game Studies and Engineering) bzw. von 15 ECTS-Anrechnungspunkten (für die Masterstudien International Management und Media and Convergence Management) an Lehrveranstaltungen mit Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung. Die Prüfungen aus den Englischkursen dürfen im Durchschnitt nicht schlechter als Gut (2) beurteilt sein; gleichzusetzen ist eine entsprechende ausländische Ausbildung;
  - c) Englischkenntnisse von Studienwerber/innen mit englischer Muttersprache oder Studienwerber/innen mit einem längeren Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (z.B. Auslandssemester, Schuljahr im Ausland, Arbeitsverhältnis, etc.), die durch entsprechende Unterlagen (Arbeitsbestätigungen, Aufenthaltsbestätigungen etc.) unter Angabe des Zeitraums nachzuweisen sind.
3. Sollte der Nachweis der Englischkenntnisse durch Z. 1 und 2 nicht erbracht werden, kann das Aufnahmekomitee ein Feststellungsgespräch mit der/dem Studienwerber/in zur Ergründung der vorhandenen Sprachkompetenz durchführen. Dieses Gespräch kann auch als Videokonferenz (z.B. Skype) durchgeführt werden.

## **§ 6 Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium**

Die persönlichen Voraussetzungen betreffen die Motivation, warum der/die Studienwerber/in für das jeweilige Masterstudium zugelassen werden möchte. Die Motivation wird mittels Evaluierung des Motivationsschreibens durch das Aufnahmekomitee ergründet, in dem der/die Studienwerber/in Antrieb, Ziele und Perspektiven der angestrebten Zulassung zum Masterstudium darlegen sowie erläutern muss, weshalb die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt als Ausbildungsinstitution gewählt wurde. Für die jeweilige Reihung des/der Studienwerbers/in werden auch interpersonale und interkulturelle Fähigkeiten berücksichtigt. Zusätzlich wird das Leistungspotential anhand der bisherigen Studienleistungen im Grundstudium bewertet.

## **§ 7 Bestätigung des Studienplatzes**

- (1) Der/die Studienwerber/in hat die Annahme des Studienplatzes binnen 7 Werktagen, gerechnet ab dem Tag der Versendung der vorläufigen Studienplatzzusage, per E-Mail zu bestätigen (Bestätigung der Studienplatzannahme).
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, so wird der Studienplatz an den/die Nächstgereichte/n vergeben. Diese/r wird per E-Mail informiert und muss ebenso innerhalb einer Frist von 7 Tagen die Annahme des Studienplatzes bestätigen.

## **§ 8 Zulassung zum Masterstudium**

- (1) Die Zulassung der Studienwerberin/des Studienwerbers zum Studium erfolgt während der Zulassungsfristen (gemäß § 61 UG) grundsätzlich für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Wintersemester.
- (2) Für die beiden Masterstudien Media and Convergence Management und Game Studies and Engineering ist eine Zulassung in einem auf das Aufnahmeverfahren folgenden Sommersemester innerhalb der Zulassungsfristen (gemäß § 61 UG) möglich, wenn die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 1 im Wintersemester noch nicht ausgeschöpft wurde.
- (3) Bei der Zulassung sind die in § 4 Abs. 1 Z. 3 - 6 angeführten Dokumente im Original vorzulegen. Hinsichtlich der Dokumente gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 gilt zusätzlich § 4 Abs. 2.

## **§ 9 Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren**

Der/die abgelehnte Studienwerber/in kann an einem der folgenden Aufnahmeverfahren einen neuerlichen Antrag auf Zulassung stellen bzw. kann die Bewerbung für die folgenden Tranchen desselben Aufnahmeverfahrens aufrecht bleiben.

## **§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für englischsprachige Masterstudien an der Universität Klagenfurt, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 06.02.2019, 10. Stück, Nr. 57.4 außer Kraft.